

# Amtsblatt

---

Jahrgang 2019    Göttingen, den 23.12.2019    Nr. 52

---

Inhalt: Seite:

## **A. Veröffentlichungen des Landkreises**

Verordnung über Beförderungsentgelte und – bedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen der Unternehmerinnen und Unternehmer im Landkreis Göttingen und in der Stadt Göttingen	1306
Entgeltordnung für die Schlacht tier- und Fleischuntersuchung im Landkreis Göttingen und in der Stadt Göttingen ab 01.01.2020	1329
Bekanntmachung des Landkreises Göttingen vom 23.12.2019, Az. 60.1 35 99 Fachbereich Bauen Immissionsschutz -Verlegung Erörterungstermin-	1334

## **B. Veröffentlichungen der Gemeinden**

<u>Stadt Bad Sachsa</u> Planfeststellung für das Bauvorhaben „Hp. Bad Sachsa: Änderung der Verkehrssituation“, Bahn-km 13,500 bis 135,900 der Strecke 1810 Northeim-Nordhausen in der Stadt Bad Sachsa	1335
<u>Stadt Duderstadt</u> B-Plan Nr. 9 „Sonnenberg“, OT Mingerode	1336
<u>Samtgemeinde Hattorf am Harz</u> Jahresabschluss 2014	1338
6. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Wasserversorgung (Wasserabgabensatzung)	1339

<u>Stadt Herzberg am Harz</u>	
Aufstellung des B-Planes Nr. 073 „Heuer West“	1341
Aufstellung des B-Planes Nr. 074 „Nördlich Häxberg“	1343
<u>Stadt Osterode am Harz</u>	
Bekanntmachung über die Widmung von Straßenflächen mit Lageplan	1345
<u>Samtgemeinde Radolfshausen</u>	
Zweckvereinbarung	1347

**C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen**

<u>Abfallzweckverband Südniedersachsen</u>	
Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers	1351

## **Verordnung über Beförderungsentgelte und –bedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen der Unternehmerinnen und Unternehmer im Landkreis Göttingen und in der Stadt Göttingen**

Aufgrund der §§ 51 Abs. 1 sowie 51 Abs. 4 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), in der Fassung vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808), in Verbindung mit § 16 Abs. 3 Nr. 3 der ZustVO-Verkehr vom 03.08.2009 (Nds. GVBl. S 316), in der Fassung vom 25.08.2014 (Nds. GVBl. S. 249), und § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der Fassung vom 27.03.2019 (Nds. GVBl. S. 70), haben der Kreistag des Landkreises Göttingen und der Rat der Stadt Göttingen in den Sitzungen am 18.12.2019 und am 13.12.2019 im gegenseitigen Einvernehmen folgende Verordnung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

- (1) Die Beförderungsentgelte (Fahrpreise) für Taxen von Unternehmen, die ihren Betriebssitz in der Stadt Göttingen und im Landkreis Göttingen haben, bestimmen sich nach dieser Verordnung und gelten für das Pflichtfahrgebiet.
- (2) Pflichtfahrgebiet für die Taxen sind die Gebiete der Stadt Göttingen und des Landkreises Göttingen.
- (3) Die Beförderungsentgelte nach dieser Verordnung sind Festentgelte. Sie dürfen weder über- noch unterschritten werden. Gleiches gilt für die aufgrund genehmigter Sondervereinbarungen (§ 51 Abs. 2 PBefG) festgelegten Entgelte.
- (4) Die Anzahl der beförderten Personen wird bei allen Fahrten nicht berücksichtigt, ausgenommen Fahrten nach § 2 Abs. 1 d.
- (5) Die Anlagen über die zu § 9 vorgenommene Tarifzoneneinteilung sind Bestandteil dieser Verordnung.

### **§ 2**

#### **Beförderungsentgelte**

- (1) Das Beförderungsentgelt setzt sich zusammen aus:
  - a) dem Grundpreis für das Bereitstellen des Fahrzeugs - § 3,
  - b) dem Entgelt für die Fahrleistung (Kilometerpreis/Fortschaltstrecke) - § 4,
  - c) ggf. dem Entgelt für Wartezeiten (Zeitpreis) - § 5,
  - d) ggf. einem Zuschlag für angeforderte Großraumtaxen und Kombifahrzeuge - § 6,
  - e) ggf. einem Zuschlag für Rollstuhlfahrer/Innen - § 7,
  - f) ggf. einem Zuschlag für die Beförderung von Fahrrädern - § 8,
  - g) ggf. einem Entgelt für die Anfahrt zum Bestellort oder Rückfahrt zum Standort - § 9.
- (2) In den Entgelten ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.
- (3) Fahrgäste, die eine Taxe bestellen, die Fahrt jedoch nicht antreten, haben folgendes Entgelt zu entrichten:
  - a) für Fahrten im geschlossenen, bebauten Stadt- bzw. Gemeindegebiet den Grundpreis
  - b) für Fahrten außerhalb des geschlossenen bebauten Stadt- bzw. Gemeindegebiets den Grundpreis sowie zusätzlich das Entgelt für die Anfahrt gem. § 9

Als geschlossenes Stadt- bzw. Gemeindegebiet im Sinne von Buchst. a) sind die Ortstafeln gem. Z 310/311 StVO maßgebend.

- (4) Die Anwendung von Sondervereinbarungen für den Pflichtfahrbereich bedarf der vorherigen Genehmigung der Genehmigungsbehörde. Die Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn die in § 51 Abs. 2 PBefG genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

### **§ 3 Grundpreis**

Der Grundpreis beträgt 3,80 Euro.

### **§ 4 Entgelt für Fahrleistungen**

Das Entgelt für die Fahrleistungen beträgt mit Inkrafttreten dieser Verordnung für die ersten 3 Kilometer besetzt gefahrene Wegstrecke je 38,46 m (Fortschaltstrecke) 0,10 Euro (entspricht 2,60 Euro/km) und für jede weitere 45,45 m besetzt gefahrene Wegstrecke 0,10 Euro (entspricht 2,20 Euro/km).

Ab dem 01.01.2021 beträgt das Entgelt für die ersten 3 Kilometer besetzt gefahrene Wegstrecke je 37,04m (Fortschaltstrecke) 0,10 € (entspricht 2,70 €/km) und für jede weitere besetzt gefahrene Wegstrecke je 43,48m (Fortschaltstrecke) 0,10 € (entspricht 2,30 €/km).

### **§ 5 Entgelt für Wartezeiten**

Wartezeiten werden mit 0,10 Euro für jeweils 12 Sekunden (entspricht 30,00 Euro/Stunde) mittels Fahrpreisanzeiger berechnet. Als Wartezeiten gelten Zeiten, die durch den Fahrgast veranlasst werden sowie Zeiten, die durch das Halten während des Fahrauftrags (z. B. vor Ampelanlagen, Fußgängerüberwegen, bei Verkehrsstörungen etc.) entstehen.

### **§ 6 Zuschlag für Kombifahrzeuge und Großraumtaxen**

- a) Für den Einsatz eines Großraumtaxi (mindestens sechs Sitzplätze) von mindestens 5 Fahrgästen ist ein Zuschlag von 7,00 € zu erheben.
- b) Bei Bestellung einer Kombitaxe für Warendienstleistungen von großen, sperrigen Gütern wird ein Zuschlag von 5,00 € erhoben. Der Zuschlag gilt nur für Auftragsfahrten. Er gilt nicht für den Transport des üblichen Reisegepäcks oder von Rollstühlen bei der Beförderung beeinträchtigter Personen.

### **§ 7 Rollstuhlzuschlag**

Für die Beförderung eines nicht umsetzbaren Fahrgastes im Rollstuhl in speziell für Rollstuhltransporte ausgerüsteten Fahrzeugen ist ein Zuschlag von 10,00 € zu erheben.

## **§ 8 Fahrradzuschlag**

Sollen auf dem Fahrzeug oder mittels Anhänger Fahrräder transportiert werden, wird pro Fahrrad ein Zuschlag von 5,00 Euro berechnet. Die Fahrradbeförderung unterliegt nicht der Beförderungspflicht (§ 22 PBefG).

## **§ 9 Anfahrtentgelt**

(1) Zur Berechnung des Entgeltes für die Anfahrt ist das Pflichtfahrgebiet um den Betriebs-sitz/Standort der Taxe herum in Tarifzonen eingeteilt.

Anlage 1	Tarifzoneneinteilung und –berechnung für Bovenden
Anlage 2	Tarifzoneneinteilung und –berechnung für Duderstadt
Anlage 3	Tarifzoneneinteilung und –berechnung für Göttingen
Anlage 4	Tarifzoneneinteilung und –berechnung für Hann. Münden
Anlage 5	Tarifzoneneinteilung und –berechnung für Rosdorf
Anlage 6	Tarifzoneneinteilung und –berechnung für Staufenberg
Anlage 7	Tarifzoneneinteilung und –berechnung für Hattorf am Harz
Anlage 8	Tarifzoneneinteilung und –berechnung für Herzberg am Harz
Anlage 9	Tarifzoneneinteilung und –berechnung für Bad Lauterberg im Harz
Anlage 10	Tarifzoneneinteilung und –berechnung für Bad Sachsa
Anlage 11	Tarifzoneneinteilung und –berechnung für Walkenried - Wieda
Anlage 12	Tarifzoneneinteilung und –berechnung für Osterode am Harz
Anlage 13	Tarifzoneneinteilung und –berechnung für Bad Grund (Harz)

(2) Für folgende Anfahrten ist kein Entgelt zu berechnen:

- a) zu Bestellpunkten innerhalb der Zone A
- b) zu Bestellpunkten außerhalb der Zone A, wenn sich das Beförderungsziel in der Zone A befindet oder der Fahrweg durch die Zone A führt

(3) Befinden sich Bestellpunkt und Beförderungsziel in anderen Zonen als A, ist ein Entgelt für die Anfahrt bzw. Rückfahrt zu berechnen, soweit die Besetztfahrt nicht durch die Betriebs-sitz-gemeinde führt.

(4) Für die Tarifzonen, ausgenommen Zone A, ist das Entgelt für die Anfahrt nach der in den Anlagen festgelegten Staffelung zu berechnen.

(5) Liegt jedoch das Beförderungsziel näher zur Zone A als zum Bestellpunkt, ist das Entgelt entsprechend der Anfahrtsregelung (Abs. 4) für die Zone zu berechnen, in der sich das Beförderungsziel befindet.

(6) Die Bestellerin/der Besteller ist bei Auftragsannahme darauf hinzuweisen, dass neben dem Grundpreis (§ 3) ein zusätzliches Anfahrtsentgelt zu entrichten ist.

## **§ 10 Fahrpreisanzeiger**

(1) Das Beförderungsentgelt nach § 2 ist unter Verwendung eines geeichten und bei Dunkelheit beleuchteten Fahrpreisanzeigers im Sinne der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahr-unternehmen im Personenverkehr (BO-Kraft) zu ermitteln.

- (2) Die Fahrt darf nur mit einem einwandfrei arbeitenden Fahrpreisanzeiger angetreten werden.
- (3) Tritt während der Fahrt eine Störung des Fahrpreisanzeigers auf, so wird ab dann das Beförderungsentgelt nach der durchfahrenen Strecke entsprechend dem Entgelt der Fahrleistung berechnet; die Fahrzeugführerin/der Fahrzeugführer hat den Fahrgast/die Fahrgäste hierauf unverzüglich hinzuweisen.

Nach Beendigung der Fahrt hat die Fahrzeugführerin/der Fahrzeugführer der Unternehmerin/dem Unternehmer die Störung des Fahrpreisanzeigers unverzüglich anzuzeigen. Die Unternehmerin/der Unternehmer hat unverzüglich für die Beseitigung der Störung zu sorgen.

## **§ 11 Beförderungsbedingungen**

- (1) Die Taxifahrerin/der Taxifahrer muss den Fahrgästen beim Ein- und Aussteigen sowie Ein- und Ausladen des Gepäcks behilflich sein.
- (2) Die Taxifahrerin/der Taxifahrer ist berechtigt, den Fahrgästen die Plätze zuzuweisen, wobei die Wünsche der Fahrgäste nach Möglichkeit zu berücksichtigen sind.
- (3) Gepäck, ausgenommen kleines Handgepäck, ist im Kofferraum des Fahrzeugs unterzubringen. Soweit es die Betriebssicherheit zulässt, kann die Taxifahrerin/der Taxifahrer gestatten, dass das Gepäck auch anders untergebracht wird. Gegenstände, die über die Wagenbegrenzung hinausragen, sind für die Beförderung ausgeschlossen. Fahrräder sind gesichert durch spezielle Fahrradträger auf dem Dach der Taxe oder mittels eines entsprechend zugelassenen Anhängers zu transportieren.
- (4) Hunde und Kleintiere dürfen nur dann mitbefördert werden, wenn die Betriebssicherheit dadurch nicht gefährdet wird. Blindenhunde in Begleitung von Blinden sind immer zu befördern. Tiere dürfen auf Sitzplätzen nicht untergebracht werden.
- (5) Das Beförderungsentgelt ist im Allgemeinen nach Beendigung der Fahrt an die Taxifahrerin/den Taxifahrer zu zahlen. Die FahrerIn/der Fahrer kann jedoch schon bei Antritt der Fahrt einen Vorschuss in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangen.
- (6) Die Möglichkeit der bargeldlosen Begleichung des Fahrpreises ist sicherzustellen. Für die Unternehmerinnen und Unternehmer in der Stadt und im Landkreis Göttingen wird für die technische Umsetzung der bargeldlosen Zahlungsmöglichkeit eine Frist bis zum 31.12.2020 eingeräumt.
- (7) Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) kann der Fahrgast eine Quittung über den Fahrpreis verlangen. Wird eine Quittung ausgestellt, so muss diese folgende Angaben enthalten: Ordnungsnummer der Taxe, gezahlter Betrag, kurze Angabe der gefahrenen Wegstrecke, Datum und Unterschrift der FahrerIn/des Fahrers.
- (8) Sofern der Gast nichts anderes bestimmt, hat die Taxifahrerin/der Taxifahrer den kürzesten Weg zum Fahrziel zu wählen, es sei denn, dass ein anderer Weg verkehrs- oder preisgünstiger ist und mit dem Fahrgast vereinbart wird. Fahrten auf nicht befestigten Wegen und nicht vom Schnee geräumten und vereisten Straßen können abgelehnt werden.
- (9) Reparaturen bzw. Reinigungskosten aufgrund von Beschädigungen oder Verunreinigungen des Fahrzeugs, die durch den Fahrgast/die Fahrgäste zu vertreten sind, können der Verursacherin/dem Verursacher in Rechnung gestellt werden.

**§ 12**  
**Sonstiges**

- (1) Durch diese Verordnung werden die einschlägigen Vorschriften des PBefG sowie der BO-Kraft nicht berührt.
- (2) Gemäß § 10 BO-Kraft hat die Taxifahrerin/der Taxifahrer einen Abdruck dieser Verordnung in der Taxe mitzuführen; bezüglich der Anlagen zu § 9 (Tarifzonen) ist es ausreichend, die auf den Betriebssitz bezogene Tarifzoneneinteilung mitzuführen. Dem Fahrgast/den Fahrgästen ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren.
- (3) Störungen im Betrieb durch z. B. Ausfall eines genehmigten Fahrzeuges und hierdurch bedingten vorübergehenden Einsatzes eines Ersatzfahrzeuges sind der Genehmigungs-behörde unverzüglich unter Angabe von Art, Umfang und voraussichtlicher Dauer des vorübergehenden Einsatzes des Ersatzfahrzeuges mitzuteilen. Dieses muss schriftlich per Faxnachricht oder Email erfolgen.

**§ 13**  
**Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung können nach § 61 PBefG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Geldbuße kann nach § 61 Abs. 2 PBefG bis zu 10.000,00 Euro betragen. Eine strafrechtliche Ahndung nach anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

**§ 14**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt außer Kraft:

Die bisherige Verordnung über Beförderungsentgelte und –bedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen der Unternehmerinnen und Unternehmer in der Stadt Göttingen und im Landkreis Göttingen in der Fassung vom 20.12.2017.

Göttingen, den 19.12.2019

Stadt Göttingen  
Der Oberbürgermeister

gez.

Köhler

Landkreis Göttingen  
Der Landrat

gez.

Reuter

## **Anlage 1**

zur Verordnung über Beförderungsentgelte und -bedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen der Unternehmerinnen und Unternehmer im Landkreis Göttingen

---

### **Tarifzoneneinteilung für Bovenden**

(Die Tabelle basiert auf den kürzesten Entfernungen Ortsmitte / Ortsmitte)

#### **Zone A**

Ortsteil Bovenden

#### **Zone B**

Eddigehausen  
Lenglern  
Rauschenwasser

#### **Zone C**

Gö - Holtensen  
Reyershausen

#### **Zone D**

Billingshausen  
Emmenhausen  
Göttingen(Kernstadt)  
Gö - Deppoldshausen  
Gö - Nikolausberg  
Harste

#### **Zone E**

Erbsen  
Gö - Elliehausen  
Gö - Herberhausen  
Gö - Roringen

#### **Zone F**

Gö - Esebeck  
Gö - Groß Ellershausen  
Gö - Hetjershausen  
Gö - Knutbühren  
Holzerode  
Lödingsen  
Rosdorf  
Spanbeck  
Wibbecke

#### **Zone G**

Adelebsen  
Barterode  
Diemarden  
Gut Olenhusen  
Klein Lengden  
Lemshausen  
Mengershausen  
Niedernjesa  
Renshausen  
Tiefenbrunn  
Waake

**Zone H**

Ballenhausen  
Bodensee  
Bösinghausen  
Ebergötzen  
Groß Lengden  
Klein Wiershausen  
Krebeck  
Mackenrode  
Obernjesa  
Ossenfeld  
Reinhausen  
Settmarshausen  
Sieboldshausen  
Stockhausen  
Volkerode

**Zone I**

Benniehausen  
Dramfeld  
Eberhausen  
Groß Schneen  
Güntersen  
Klein Schneen  
Seeburg  
Varmissen

**Zone K**

Bilshausen  
Bördel  
Deiderode  
Dransfeld  
Falkenhagen  
Friedland  
Gelliehausen  
Imbsen  
Jühnde  
Landolfshausen  
Löwenhagen  
Mariengarten  
Pötzwenden  
Reckershausen  
Wollbrandshausen

**Tarifberechnung:**

Für die Tarifzonen B - K ist gem. § 9 ein Anfahrtentgelt zu berechnen.

<b>Zone B: 8,00 €</b>	<b>Zone C: 13,00 €</b>	<b>Zone D: 17,00 €</b>
<b>Zone E: 20,00 €</b>	<b>Zone F: 25,00 €</b>	<b>Zone G: 30,00 €</b>
<b>Zone H: 34,00 €</b>	<b>Zone I: 38,00 €</b>	<b>Zone K: 42,00 €</b>

## **Anlage 2**

zur Verordnung über Beförderungsentgelte und -bedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen der Unternehmerinnen und Unternehmer im Landkreis Göttingen

---

### **Tarifzoneneinteilung für Duderstadt:**

(Die Tabelle basiert auf den Entfernungen Ortsmitte / Ortsmitte)

#### **Zone A**

Kerngebiet der Stadt Duderstadt (ohne die zum 1.1.1973 eingemeindeten Ortsteile / Ortschaften)

#### **Zone B**

DUD - Gerblingerode  
DUD - Immingerode  
DUD - Mingerode  
DUD - Tiftlingerode  
DUD - Westerode

#### **Zone C**

DUD - Breitenberg  
DUD - Desingerode  
DUD - Esplingerode  
DUD - Fuhrbach  
DUD - Langenhagen  
DUD - Werxhausen  
Oberfeld  
Rothewarte

#### **Zone D**

DUD - Hilkerode  
DUD - Nesselröden  
Seulingen

#### **Zone E**

DUD - Brochthausen  
Rhumspringe  
Rollshausen

#### **Zone F**

Bernshausen  
Etzenborn  
Germershausen  
Landolfshausen  
Lütgenhausen  
Rüdershausen  
Seeburg

#### **Zone G**

Beienrode  
Ebergötzen  
Gieboldehausen  
Kerstlingerode  
Rittmarshausen  
Sattenhausen  
Wollbrandshausen  
Wollershausen  
Wöllmarshausen

#### **Zone H**

Benniehausen  
Falkenhagen  
Krebeck  
Potzwenden  
Weißborn

#### **Zone I**

Bodensee  
Bischhausen  
Bösinghausen  
Gelliehausen  
Mackenrode  
Renshausen  
Waake

#### **Zone K**

Bilshausen  
Holzerode

**Tarfberechnung:**

**Für die Tarifzonen B - K ist gem. § 9 ein Anfahrtsentgelt zu berechnen.**

**Zone B: 8,00 €**

**Zone C: 13,00 €**

**Zone D: 17,00 €**

**Zone E: 20,00 €**

**Zone F: 25,00 €**

**Zone G: 30,00 €**

**Zone H: 34,00 €**

**Zone I: 38,00 €**

**Zone K: 42,00 €**

### **Anlage 3**

zur Verordnung über Beförderungsentgelte und -bedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen der Unternehmerinnen und Unternehmer in der Stadt und im Landkreis Göttingen

---

#### **Tarifzoneneinteilung für die Stadt Göttingen:**

(Die Tabelle basiert auf den Entfernungen Ortsmitte / Ortsmitte abzüglich 3 km aufgrund Beschluss des Verwaltungsausschusses der Stadt Göttingen vom 05.09.1994)

#### **Zone A**

Kerngebiet der Stadt Göttingen, einschließlich der Ortsteile Weende, Geismar, Grone (ohne die restlichen eingemeindeten Ortsteile)

#### **Zone B**

Bovenden  
Diemarden  
Elliehausen  
Groß Ellershausen  
Herberhausen  
Hetjershausen  
Holtensen  
Nikolausberg  
Rosdorf

#### **Zone C**

Deppoldshausen  
Klein Lengden  
Lemshausen  
Lenglern  
Mengershausen  
Niedernjesa  
Olenhusen  
Rauschenwasser  
Roringen  
Stockhausen  
Tiefenbrunn

#### **Zone D**

Ballenhausen  
Benniehausen  
Eddigehausen  
Esebeck  
Groß Lengden  
Groß Schneen  
Harste  
Knutbühren  
Obernjesa  
Reinhausen  
Settmarshausen  
Sieboldshausen  
Volkerode

#### **Zone E**

Emmenhausen  
Gelliehausen  
Klein Schneen  
Klein Wiershausen  
Ossenfeld  
Varmissen  
Waake

#### **Zone F**

Bördel  
Bösinghausen  
Dramfeld  
Dransfeld  
Erbsen  
Friedland  
Jühnde  
Mackenrode  
Reckershausen  
Reyershausen  
Wöllmarshausen

#### **Zone G**

Barterode  
Billingshausen  
Bremke  
Deiderode  
Ebergötzen  
Elkershausen  
Imbsen  
Kerstlingerode  
Landolfshausen  
Lödingsen  
Niedergändern  
Potzwenden  
Rittmarshausen  
Sattenhausen  
Varlosen  
Wibbecke

**Zone H**

Adelebsen  
 Barlissen  
 Beienrode  
 Bischhausen  
 Bühren  
 Dahlenrode  
 Falkenhagen  
 Güntersen  
 Ischenrode  
 Löwenhagen  
 Ludolfshausen  
 Meensen  
 Mollenfelde  
 Reiffenhausen  
 Scheden  
 Spanbeck

**Zone I**

Atzenhausen  
 Dankelshausen  
 Eberhausen  
 Ellershausen  
 Holzerode  
 Krebeck  
 Lichtenhagen  
 Seeburg  
 Seulingen  
 Wollbrandshausen

**Zone K**

Bernshausen  
 Bodensee  
 Etzenborn  
 Mielenhausen  
 Renshausen  
 Weissenborn  
 Wiershausen

**Zone L**

Benterode  
 Bilshausen  
 Bonafarth  
 Breitenberg  
 Brochthausen  
 Dahlheim  
 Desingerode  
 Duderstadt  
 Eschenrode  
 Esplingerode  
 Fuhrbach  
 Gerblingerode  
 Germershausen  
 Germershausen  
 Gieboldehausen  
 Gimte

Hann.Münden  
 Hedemünden  
 Hemeln  
 Hilkerode  
 Immingerode  
 Landwehrhagen  
 Langenhagen  
 Laubach  
 Lippoldshausen  
 Lutterberg  
 Lütgenhausen  
 Mingerode  
 Nesselröden  
 Nienhagen  
 Oberfeld  
 Oberode

Rhumspringe  
 Rollshausen  
 Rüdershausen  
 Sichelstein  
 Speele  
 Spickershausen  
 Tiftlingerode  
 Uschlag  
 Volkmarshausen  
 Werxhausen  
 Westerode  
 Wollershausen

**Tariffberechnung:**

Für die Tarifzonen B - L ist gem. § 9 ein Anfahrtentgelt zu berechnen.

<b>Zone B:</b> 8,00 €	<b>Zone C:</b> 13,00 €	<b>Zone D:</b> 17,00 €
<b>Zone E:</b> 20,00 €	<b>Zone F:</b> 25,00 €	<b>Zone G:</b> 30,00 €
<b>Zone H:</b> 34,00 €	<b>Zone I:</b> 38,00 €	<b>Zone K:</b> 42,00 €
<b>Zone L:</b> 54,00 €		

#### **Anlage 4**

zur Verordnung über Beförderungsentgelte und -bedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen der Unternehmerinnen und Unternehmer im Landkreis Göttingen

---

#### **Tarifzoneneinteilung für Hann. Münden:**

(Die Tabelle basiert auf den Entfernungen Ortsmitte / Ortsmitte)

#### **Zone A**

Kerngebiet der Stadt Hann. Münden (ohne die zum 01.01.1973 eingemeindeten Ortsteile / Ortschaften)

#### **Zone B**

HMÜ - Bonaforth  
HMÜ - Gimte  
HMÜ - Volkmarshausen

#### **Zone C**

Eichhof  
HMÜ - Hilwartshausen  
HMÜ - Wiershausen  
Letzter Heller  
Rinderstall  
Schedetal

#### **Zone D**

HMÜ - Laubach  
HMÜ - Lippoldshausen  
HMÜ - Mielenhausen  
Zella

#### **Zone E**

Dankelshausen  
HMÜ - Hedemünden  
HMÜ - Oberode (über Zella)  
Lutterberg  
Meensen (über Wiershausen)  
Steinberg  
Scheden

#### **Zone F**

HMÜ - Hemeln  
Landwehrhagen  
Nienhagen (über Steinberg)  
Sichelstein  
Steinberg/Naturfreundehaus  
Wellersen  
Wißmannshof

#### **Zone G**

Benterode (ü. Sichelstein)  
Bühren  
Jühnde  
Speele  
Varlosen

#### **Zone H (**

Dransfeld  
Ellershausen  
Escherode (über Nienhagen)  
HMÜ - Glashütte  
Hoher Hagen  
Löwenhagen  
Spiekershausen  
Uschlag

#### **Zone I**

Barlissen  
Bördel (ü. Jühnde)  
Dahlheim  
HMÜ - Bursfelde  
Imbsen  
Varmissen

#### **Zone K**

Ossenfeld

**Tarfberechnung:**

Für die Tarifzonen B - K ist gem. § 9 ein Anfahrtsentgelt zu berechnen.

Zone B: 8,00 €	Zone C: 13,00 €	Zone D: 17,00 €
Zone E: 20,00 €	Zone F: 25,00 €	Zone G: 30,00 €
Zone H: 34,00 €	Zone I: 38,00 €	Zone K: 42,00 €

## **Anlage 5**

zur Verordnung über Beförderungsentgelte und -bedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen der Unternehmerinnen und Unternehmer im Landkreis Göttingen

---

### **Tarifzoneneinteilung für Rosdorf:**

(Die Tabelle basiert auf den kürzesten Entfernungen Ortsmitte / Ortsmitte)

#### **Zone A**

Ortsteil Rosdorf

#### **Zone B**

Lemshausen  
Mengershausen  
Olenhusen  
Tiefenbrunn

#### **Zone C**

Göttingen (Kernstadt)  
Gö-Elliehausen  
Gö-Groß Ellershausen  
Gö-Hetjershausen  
Niedernjesa  
Obernjesa  
Settmarshausen  
Sieboldshausen  
Volkerode

#### **Zone D**

Ballenhausen  
Dramfeld  
Gö-Holtensen  
Klein Schneen  
Klein Wiershausen  
Stockhausen  
Varmissen

#### **Zone E**

Diemarden  
Gö-Esebeck  
Gö-Herberhausen  
Gö-Knutbühren  
Gö-Nikolausberg  
Groß Schneen  
Jühnde  
Klein Lengden  
Ossenfeld  
Reinhausen

#### **Zone F**

Bovenden  
Dahlenrode  
Deiderode  
Dransfeld  
Elkershausen  
Emmenhausen  
Friedland  
Gö-Deppoldshausen  
Gö-Roringen  
Lenglern

#### **Zone G**

Atzenhausen  
Barlissen  
Barterode  
Benniehausen  
Bremke  
Eddigehausen  
Erbsen  
Gelliehausen  
Groß Lengden  
Harste  
Imbsen  
Meensen  
Mollenfelde  
Niedergandern  
Reckershausen  
Scheden  
Varlosen

**Zone H**

Bösinghausen  
Dankelshausen  
Ellershausen  
Güntersen  
HMÜ - Mielenhausen  
Ischenrode  
Lichtenhagen  
Lödingsen  
Löwenhagen  
Ludolfshausen  
Mackenrode  
Reiffenhausen  
Reyershausen  
Waake  
Wibbecke  
Wöllmarshausen

**Zone I**

Adelebsen  
Billingshausen  
Bischhausen  
HMÜ - Hedemünden  
HMÜ - Lippoldshausen  
Kerstlingerode  
Potzwenden  
Rittmarshausen  
Sattenhausen  
Wiershausen

**Zone K**

Beienrode  
Bühren  
Ebergötzen  
Eberhausen  
Falkenhagen  
HMÜ - Oberode  
Holzerode  
Landolfshausen  
Spanbeck  
Volkmarshausen  
Weißenborn

**Tarifberechnung:**

Für die Tarifzonen B - K ist gem. § 9 ein Anfahrntgelt zu berechnen.

<b>Zone B:</b> 8,00 €	<b>Zone C:</b> 13,00 €	<b>Zone D:</b> 17,00 €
<b>Zone E:</b> 20,00 €	<b>Zone F:</b> 25,00 €	<b>Zone G:</b> 30,00 €
<b>Zone H:</b> 34,00 €	<b>Zone I:</b> 38,00 €	<b>Zone K:</b> 42,00 €

## **Anlage 6**

zur Verordnung über Beförderungsentgelte und -bedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen der Unternehmerinnen und Unternehmer im Landkreis Göttingen

---

### **Tarifzoneneinteilung für Staufenberg**

(Die Tabelle basiert auf den kürzesten Entfernungen Ortsmitte / Ortsmitte)

#### **Zone A**

Ortsteil Landwehrhagen

#### **Zone B**

Lutterberg  
Nienhagen  
Sichelstein

#### **Zone C**

Dahlheim  
Uschlag

#### **Zone D**

Escherode  
HMÜ - Bonaforth  
Spiekershausen

#### **Zone E**

Hann. Münden  
Speele

#### **Zone F**

(keine Eintragungen)

#### **Zone G**

HMÜ - Gimte  
HMÜ - Laubach  
HMÜ - Volkmarshausen

#### **Zone H**

keine Eintragungen

#### **Zone I**

HMÜ - Lippoldshausen  
HMÜ - Mielenhausen

#### **Zone K**

Dankelshausen  
HMÜ - Hedemünden  
HMÜ - Oberode  
HMÜ - Wiershausen  
Scheden

#### **Tarfberechnung:**

Für die Tarifzonen B - K ist gem. § 9 ein Anfahrtentgelt zu berechnen.

Zone B: 8,00 €	Zone C: 13,00 €	Zone D: 17,00 €
Zone E: 20,00 €	Zone F: 25,00 €	Zone G: 30,00 €
Zone H: 34,00 €	Zone I: 38,00 €	Zone K: 42,00 €

## **Anlage 7**

zur Verordnung über Beförderungsentgelte und -bedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen der Unternehmerinnen und Unternehmer im Landkreis Göttingen

---

### **Tarifzoneneinteilung für Hattorf am Harz**

(Die Tabelle basiert auf den kürzesten Entfernungen Ortsmitte / Ortsmitte)

#### **Zone A:**

Kerngebiet der Gemeinde Hattorf am Harz,  
Elbingerode, Hörden am Harz, Wulften am Harz, Schwiegershausen

#### **Zone B:**

Aschenhütte  
Pöhlde  
Düna  
Mühlenberg  
Ührde  
Bilshausen  
Gieboldehausen  
Dorste

#### **Zone C:**

Wollershausen  
Scharzfeld  
Lütgenhausen  
Lonau  
Bodensee  
Rüdershausen  
Rhumspringe  
Herzberg am Harz

#### **Zone D:**

Freiheit  
Osterode am Harz  
Rollshausen  
Wollbrandshausen  
Lerbach  
Petershütte  
Bernshausen  
Renshausen  
Hilkerode  
Lasfelde  
Oberfeld  
Förste  
Nienstedt

#### **Zone E:**

Germershausen  
Barbis  
Katzenstein  
Krebeck  
Bad Lauterberg im Harz  
Seeburg  
Sieber  
Bad Grund - Badenhausen  
Bartolfelde  
Bad Grund - Eisdorf  
Ebergötzen  
Langenhagen  
Holzerode  
Breitenberg  
Mingerode  
Marke  
Bad Grund - Willensen  
Esplingerode  
Seulingen  
Brochthausen  
Bad Grund - Teichhütte  
Bad Grund - Gittelde  
Bad Grund - Windhausen

**Tarfberechnung:**

Für die Tarifzonen B - E ist gem. § 9 ein Anfahrtentgelt zu berechnen.

Zone B: 8,00 €                      Zone C: 13,00 €                      Zone D: 17,00 €  
Zone E: 20,00 €

**Anlage 8**

zur Verordnung über Beförderungsentgelte und -bedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen der Unternehmerinnen und Unternehmer im Landkreis Göttingen

---

**Tarifzoneneinteilung für Herzberg am Harz**

(Die Tabelle basiert auf den kürzesten Entfernungen Ortsmitte / Ortsmitte)

**Zone A:**

Kerngebiet der Gemeinde Herzberg

**Zone B:**

Elbingerode  
Hörden am Harz  
Lonau  
Pöhlde  
Scharzfeld  
Düna

**Zone C:**

Bad Lauterberg im Harz  
Barbis  
Hattorf am Harz  
Rhumspringe  
Sieber

**Zone D:**

Bartolfelde  
Brochthausen  
Freiheit  
Gieboldehausen  
Hilkerode  
Lütgenhausen  
Osterode am Harz  
Rüdershausen  
Schwiegershausen  
Ührde  
Wulften am Harz  
Wollershausen

**Tarfberechnung:**

Für die Tarifzonen B - D ist gem. § 9 ein Anfahrtentgelt zu berechnen.

Zone B: 8,00 €                      Zone C: 13,00 €                      Zone D: 17,00 €

## **Anlage 9**

zur Verordnung über Beförderungsentgelte und -bedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen der Unternehmerinnen und Unternehmer im Landkreis Göttingen

---

### **Tarifzoneneinteilung für Bad Lauterberg im Harz**

(Die Tabelle basiert auf den kürzesten Entfernungen Ortsmitte / Ortsmitte)

#### **Zone A:**

Kerngebiet der Stadt Bad Lauterberg im Harz

#### **Zone B:**

Barbis  
Bartolfelde

#### **Zone C:**

Bad Sachsa  
Herzberg am Harz  
Scharzfeld  
Steina  
Osterhagen

#### **Zone D:**

Lonau  
Neuhof  
Nüxei  
Pöhlde  
Sieber  
Tettenborn  
Walkenried  
Walkenried - Wieda  
Walkenried - Zorge

#### **Tarfberechnung:**

Für die Tarifzonen B - D ist gem. § 9 ein Anfahrtentgelt zu berechnen.

**Zone B: 7,00 €**

**Zone C: 12,00 €**

**Zone D: 16,00 €**

## **Anlage 10**

zur Verordnung über Beförderungsentgelte und -bedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen der Unternehmerinnen und Unternehmer im Landkreis Göttingen

---

### **Tarifzoneneinteilung für Bad Sachsa**

(Die Tabelle basiert auf den kürzesten Entfernungen Ortsmitte / Ortsmitte)

#### **Zone A:**

Kerngebiet der Stadt Bad Sachsa

#### **Zone B:**

Neuhof  
Nüxei  
Steina  
Tettenborn  
Walkenried  
Walkenried - Wieda

#### **Zone C:**

Bad Lauterberg im Harz  
Bartolfelde  
Osterhagen  
Walkenried - Zorge

#### **Zone D:**

Barbis  
Scharzfeld

#### **Tarfberechnung:**

Für die Tarifzonen B – D ist gem. § 9 ein Anfahrtentgelt zu berechnen.

**Zone B: 8,00 €**

**Zone C: 13,00 €**

**Zone D: 17,00 €**

## **Anlage 11**

zur Verordnung über Beförderungsentgelte und -bedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen der Unternehmerinnen und Unternehmer im Landkreis Göttingen

---

### **Tarifzoneneinteilung für Walkenried - Wieda**

(Die Tabelle basiert auf den kürzesten Entfernungen Ortsmitte / Ortsmitte)

#### **Zone A:**

Kerngebiet der Gemeinde Walkenried - Wieda

#### **Zone B:**

Bad Sachsa  
Walkenried - Zorge

#### **Zone C:**

Bad Lauterberg im Harz  
Nüxei  
Osterhagen  
Steina

#### **Zone D:**

Barbis  
Bartolfelde

#### **Tarifberechnung:**

Für die Tarifzonen B – D ist gem. § 9 ein Anfahrtentgelt zu berechnen.

**Zone B: 8,00 €**

**Zone C: 13,00 €**

**Zone D: 17,00 €**

## **Anlage 12**

zur Verordnung über Beförderungsentgelte und -bedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen der Unternehmerinnen und Unternehmer im Landkreis Göttingen

---

### **Tarifzoneneinteilung für Osterode am Harz**

(Die Tabelle basiert auf den kürzesten Entfernungen Ortsmitte / Ortsmitte)

#### **Zone A:**

Kerngebiet der Stadt Osterode am Harz einschl. Uhrde

#### **Zone B:**

Bad Grund - Badenhausen  
Dorste  
Düna  
Bad Grund - Eisdorf  
Förste  
Hörden am Harz  
Nienstedt  
Schwiegershausen  
Bad Grund - Windhausen

#### **Zone C:**

Bad Grund (Harz)  
Elbingerode  
Bad Grund - Gittelde  
Hattorf am Harz  
Herzberg am Harz  
Marke  
Bad Grund - Willensen  
Wulften am Harz

#### **Zone D:**

Pöhlde

#### **Zone E:**

Bad Lauterberg im Harz  
Barbis  
Scharzfeld  
Gieboldehausen  
Rhumspringe

#### **Tariffberechnung:**

Für die Tarifzonen B - F ist gem. § 9 ein Anfahrtentgelt zu berechnen.

**Zone B: 8,00 €**

**Zone C: 13,00 €**

**Zone D: 17,00 €**

**Zone E: 20,00 €**

### **Anlage 13**

zur Verordnung über Beförderungsentgelte und -bedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen der Unternehmerinnen und Unternehmer im Landkreis Göttingen

---

#### **Tarifzoneneinteilung für Bad Grund (Harz)**

(Die Tabelle basiert auf den kürzesten Entfernungen Ortsmitte / Ortsmitte)

##### **Zone A:**

Kerngebiet der Gemeinde Bad Grund (Harz) einschl. Taubenborn, Laubhütte

##### **Zone B:**

Bad Grund - Windhausen  
Bad Grund - Teichhütte  
Bad Grund - Gittelde  
Bad Grund - Badenhausen

##### **Zone C:**

Bad Grund - Oberhütte  
Bad Grund - Eisdorf  
Bad Grund - Willensen  
Förste  
Katzenstein  
Lasfelde

##### **Zone D:**

Petershütte  
Osterode am Harz  
Lerbach  
Ührde  
Riefensbeek-Kamschlacken

#### **Tarifberechnung:**

Für die Tarifzonen B - D ist gem. § 9 ein Anfahrtsentgelt zu berechnen.

Zone B: 8,00 €

Zone C: 13,00 €

Zone D: 17,00 €

**Entgeltordnung für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung  
 im Landkreis Göttingen und in der Stadt Göttingen ab 01.01.2020**

Nach Maßgabe der Gebührenordnung für die Verwaltung im Bereich des Verbraucherschutzes und des Veterinärwesens (GOVV<sup>1</sup>) einschließlich der Anlage zu § 1 der GOVV und des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG<sup>2</sup>) werden für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung im Landkreis und in der Stadt Göttingen ab 01.01.2020 die Gebühren und Auslagen wie folgt erhoben:

**GEBÜHREN**

<b>1.</b>	<b>Schlachttier- und Fleischuntersuchung im ambulant gewerblichen Bereich außerhalb von Großbetrieben und bei Hausschlachtungen je Tier bei</b>	
<b>1.1</b>	<b>Ausgewachsenen Rindern je Tier (GOVV Anlage Nr. VI.3.1.2.1)</b>	
<b>1.1.1</b>	bei 1 bis 5 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	<b>27,00 €</b>
<b>1.1.2</b>	bei 6 bis 35 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	<b>25,00 €</b>
<b>1.1.3</b>	bei 36 bis 64 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	<b>21,50 €</b>
<b>1.1.4</b>	bei 65 bis 119 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	<b>20,90 €</b>
<b>1.1.5</b>	bei Hausschlachtungen einschl. Zuschlag (GOVV Anlage VI 3.1.2.1 in Verbindung mit (i.V.m.) VI.3.3.2) ohne Lebendbeschau	<b>36,00 €</b>
<b>1.1.6</b>	bei Hausschlachtungen einschl. Zuschlag (GOVV Anlage VI 3.1.2.1 in Verbindung mit (i.V.m.) VI.3.3.2) mit Lebendbeschau	<b>43,00 €</b>
<b>1.2</b>	<b>Jungrindern je Tier (Alter bis 1 Jahr) (GOVV Anlage Nr. VI.3.1.2.2)</b>	
<b>1.2.1</b>	bei 1 bis 5 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	<b>22,00 €</b>
<b>1.2.2</b>	bei 6 bis 35 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	<b>18,75 €</b>
<b>1.2.3</b>	bei 36 bis 64 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	<b>16,00 €</b>
<b>1.2.4</b>	bei 65 bis 119 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	<b>13,50 €</b>
<b>1.2.5</b>	bei Hausschlachtungen einschl. Zuschlag (GOVV Anlage VI 3.1.2.2 i. V. m. VI.3.3.2) ohne Lebendbeschau	<b>33,00 €</b>
<b>1.2.6</b>	bei Hausschlachtungen einschl. Zuschlag (GOVV Anlage VI 3.1.2.2 i. V. m. VI.3.3.2) mit Lebendbeschau	<b>39,00 €</b>

<sup>1</sup> Gebührenordnung für die Verwaltung im Bereich des Verbraucherschutzes und des Veterinärwesens (GOVV) vom 29. November 2014 (Nds. GVBl. S. 318), in gültiger Fassung (i. g. F.)

<sup>2</sup> Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz in der Fassung vom 25. April 2007 (Nds. GVBl. S. 172), i. g. F.

<b>1.3</b>	<b>Schweinen je Tier (Hausschweine) (GOVV Anlage Nr. VI.3.1.2.3 und Nr. VI.3.1.2.4)</b>	
<b>1.3.1</b>	bei 1 bis 5 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	<b>22,50 €</b>
<b>1.3.2</b>	bei 6 bis 35 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	<b>17,00 €</b>
<b>1.3.3</b>	bei 36 bis 64 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	<b>12,60 €</b>
<b>1.3.4</b>	bei 65 bis 119 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	<b>10,00 €</b>
<b>1.3.5</b>	bei Hausschlachtungen einschl. Zuschlag (GOVV Anlage VI 3.1.2.3/4 i. V. m. VI.3.3.2) ohne Lebendbeschau	<b>34,00 €</b>
<b>1.3.6</b>	bei Hausschlachtungen einschl. Zuschlag (GOVV Anlage VI 3.1.2.3/4 i. V. m. VI.3.3.2) mit Lebendbeschau	<b>37,00 €</b>
<b>1.3.7</b>	<b>ohne Trichinenuntersuchung (untaugliche Tiere) der Nrn.: 1.3.1 bis 1.3.6</b>	<b>abzgl. 5 €</b>
<b>1.4</b>	<b>Schafen oder Ziegen je Tier (GOVV Anlage Nr. VI.3.1.2.5 und Nr. VI.3.1.2.6)</b>	
<b>1.4.1</b>	bei 1 bis 5 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	<b>13,50 €</b>
<b>1.4.2</b>	bei 6 bis 35 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	<b>11,50 €</b>
<b>1.4.3</b>	bei 36 bis 64 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	<b>8,00 €</b>
<b>1.4.4</b>	bei Hausschlachtungen einschl. Zuschlag (GOVV Anlage VI 3.1.2.1 i. V. m. VI.3.3.2) ohne Lebendbeschau	<b>18,50 €</b>
<b>1.4.5</b>	bei Hausschlachtungen einschl. Zuschlag (GOVV Anlage VI 3.1.2.1 i. V. m. VI.3.3.2) mit Lebendbeschau	<b>20,50 €</b>
<b>1.5</b>	<b>Einhufnern je Tier (GOVV Anlage Nr. VI.3.1.2.7)</b>	
<b>1.5.1</b>	bei 1 bis 5 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	<b>40,00 €</b>
<b>1.5.2</b>	bei 6 bis 35 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	<b>34,00 €</b>
<b>1.5.3</b>	bei Hausschlachtungen einschl. Zuschlag (GOVV Anlage VI 3.1.2.7 i. V. m. VI.3.3.2) ohne Lebendbeschau	<b>50,00 €</b>
<b>1.5.4</b>	bei Hausschlachtungen einschl. Zuschlag (GOVV Anlage VI 3.1.2.7 i. V. m. VI.3.3.2) mit Lebendbeschau	<b>56,00 €</b>
<b>1.6</b>	<b>Zuchtkaninchen je Tier (GOVV Anlage Nr. VI.3.1.2.8)</b>	
<b>1.6.1</b>	bei 1 bis 5 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	<b>1,40 €</b>
<b>1.6.2</b>	bei 6 bis 35 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	<b>1,40 €</b>
<b>1.6.3</b>	bei Hausschlachtungen ohne Zuschlag (GOVV Anlage VI 3.1.2.8 i. V. m. VI.3.3.2)	<b>1,40 €</b>

2.	Fleischuntersuchungen je Tier (Anlage VI 3.1.3)	
2.1	Kleines Federwild	0,24 €
2.2	Kleines Haarwild	14,50 €
2.3	Wildschweine	
2.3.1.1	Wildschwein einschl. Probenahme und Trichinenuntersuchung sofern das Wildschwein im Landkreis Göttingen erlegt worden ist	5,00 €
2.3.1.2	Wildschwein einschl. Probenahme und Trichinenuntersuchung sofern das Wildschwein nicht im Landkreis Göttingen erlegt worden ist sowie Farmwild	12,00€
2.3.2.1	nur Trichinenuntersuchung vom Wildschwein bei vorgelegter Probe mittels Verdauungsmethode (GOVV Anlage VI.3.2.1.2) sofern das Wildschwein im Landkreis Göttingen erlegt worden ist	5,00 €
2.3.2.2	nur Trichinenuntersuchung vom Wildschwein bei vorgelegter Probe mittels Verdauungsmethode (GOVV Anlage VI.3.2.1.2) sofern das Wildschwein nicht im Landkreis Göttingen erlegt worden ist und Farmwild	9,50 €
2.4	Wildwiederkäuer	11,90 €
2.5	Laufvogel	12,50 €
2.6	Zuschlag für Fleischuntersuchung von Wild für den eigenen häuslichen Verbrauch (Anlage VI.3.3.2)	5,00 €
3.	Schlacht tieruntersuchung bei Farmwild (alle Tierarten) einschl. Ausstellen Begleitschein (GOVV Anlage Nr. VI 3.1.4)	nach Zeit, mind. 20 €
4.	Schlacht tier- und Fleischuntersuchung im gewerblichen Bereich innerhalb von Großbetrieben je Tier bei	
4.1	Ausgewachsenen Rindern (GOVV Anlage Nr. VI.3.1.2.1)	
4.1.1	bei 1 bis 5 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	6,50 €
4.1.2	bei 6 bis 35 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	6,50 €
4.1.3	bei 36 bis 64 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	6,50 €
4.1.4	bei 65 bis 119 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	6,50 €
4.1.5	bei mehr als 119 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	6,50 €
4.2	Jungrindern (Alter bis 1 Jahr) (GOVV Anlage Nr. VI.3.1.2.2)	
4.2.1	bei 1 bis 5 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	6,50 €
4.2.2	bei 6 bis 35 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	6,50 €

4.2.3	bei 36 bis 64 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	6,50 €
4.2.4	bei 65 bis 119 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	6,50 €
4.2.5	bei mehr als 119 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	6,50 €
4.3	<b>Schweinen (Hausschweine)</b> (GOVV Anlage Nr. VI.3.1.2.3 und Nr. VI.3.1.2.4)	
4.3.1	bei 1 bis 5 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	6,50 €
4.3.2	bei 6 bis 35 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	6,50 €
4.3.3	bei 36 bis 64 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	6,50 €
4.3.4	bei 65 bis 119 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	6,50 €
4.3.5	bei 120 bis 1.000 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	4,20 €
4.3.6	bei 1.001 bis 4.000 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	2,80 €
4.4	<b>Schafen oder Ziegen</b> (GOVV Anlage Nr. VI.3.1.2.5 und Nr. VI.3.1.2.6)	
4.4.1	bei 1 bis 5 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	6,50 €
4.4.2	bei 6 bis 35 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	6,50 €
4.4.3	bei 36 bis 64 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	6,50 €
4.4.4	bei 65 bis 119 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	6,50 €
4.4.5	bei mehr als 119 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	5,00 €
5.	<b>Probenahmen nach der Schlachtung</b> (GOVV Anlage VI.3.1.5)	
5.1	Sofern nach der Schlachtung zur Erkennung krankhafter Veränderungen weitergehende Untersuchungen durchgeführt werden oder eine bakteriologische Fleischuntersuchung eingeleitet wird, wird ein Zuschlag nach Zeitaufwand jedoch mind. 5 € (GOVV Anlage VI.3.1.5.1, gilt für alle Tierarten)	nach Zeitaufwand, mind. 5 €
5.2	Sofern eine Probenahme nach der Schlachtung zur Untersuchung auf transmissible spongiforme Enzephalopathien (TSE) erfolgt (GOVV Anlage VI.3.1.5.2)	nach Zeitaufwand, mind. 4 €
6.	Für die Untersuchung von Schlachttieren und die Fleischuntersuchung nach den Ziff. 1 und 2 auf Verlangen <u>außerhalb der festgesetzten Untersuchungszeiten</u> werden die Gebühren erhöht, höchstens jedoch verdoppelt (gem. § 5 GOVV )	

7.	Sofern für Tätigkeiten der Ziff. 1. bis 6. Gebühren nach Zeit erhoben werden, gilt § 1 Abs. 4 Satz 5 der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO) entsprechend	20,25 € je angefangene 15 Minuten für amtliche Tierärzte; 13,00 € je angefangene 15 Minuten für amtliche Fachassistenten
----	---	---

#### AUSLAGEN

8.	Jeweils dem Landkreis Göttingen in Rechnung gestellte Institutsuntersuchungsgebühren (GOVV Anmerkung zu den Nrn.: VI.3.1.2 bis VI.3.1.3)	
8.1	TSE-Untersuchungsgebühren (entsprechend der jeweils gültigen Institutsuntersuchungskosten)	ggf.
8.2	Untersuchungsgebühren für Rückstandsuntersuchungen und bakteriologische Untersuchungen (entsprechend der jeweils gültigen Institutsuntersuchungskosten)	ggf.

#### AUFHEBUNG

Die Entgeltordnung zur Gebührenerhebung für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung im Landkreis Göttingen und in der Stadt Göttingen ab 01.01.2019 tritt mit Ablauf des 31.12.2019 außer Kraft.

Der Landrat  
In Vertretung



Christel Wemheuer

Bekanntmachung des Landkreises Göttingen vom 23.12.2019, Az. 60.1 35 99

Fachbereich Bauen

Immissionsschutz

**-Verlegung Erörterungstermin-**

Bekanntmachung gemäß § 17 Abs. 2 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-  
Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)

Die UKA Nord Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Leibnizplatz 1, 18055 Rostock hat mit Schreiben vom 20.07.2018 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432), für die Errichtung und den Betrieb von sechs Windenergieanlagen des Typs Nordex N149-4.5 MW mit einem Rotordurchmesser von 149 m, einer Nabenhöhe von 164 m und einer Gesamthöhe über Grund von 240 m für WEA 01, WEA 03 bis WEA 06 sowie 241 m für WEA 02 beantragt. Die Nennleistung beträgt 4.5 MW je Windenergieanlage. Standort des geplanten Vorhabens ist die Gemarkung Gieboldehausen, Flur 15, Flurstücke 191/1, 200, 212/1 und die Gemarkung Rollshausen, Flur 20, Flurstück 7 sowie Flur 21, Flurstücke 27, 33.

Der im vorgenannten Genehmigungsverfahren mit öffentlicher Bekanntmachung vom 26.09.2019 festgesetzte Erörterungstermin am **15.01.2020 und 16.01.2020** wird gemäß § 17 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) **verlegt**.

Die Verlegung des Erörterungstermins wird hiermit gemäß § 17 Abs. 2 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht. Ort und Zeit des neuen Erörterungstermins werden frühzeitig öffentlich bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung wird zusätzlich auf der Internetseite des Landkreises Göttingen unter <http://www.landkreisgoettingen.de> in der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ veröffentlicht.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432).

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882).

Im Auftrage

Gez.

Brückner

### Bekanntmachung

**Planfeststellung für das Bauvorhaben „Hp. Bad Sachsa: Änderung der Verkehrsstation“, Bahn-km 13,500 bis 135,900 der Strecke 1810 Northeim-Nordhausen in der Stadt Bad Sachsa**

Der Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Hannover, vom 04.12.2019, Az. 581ppi/012-2018#019, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes (einschließlich der Rechtsbehelfsbelehrung) in der Zeit

**vom 02.01.2020 bis einschließlich 16.01.2020**

im Ordnungs- und Bauamt, Bauabteilung, der Stadt Bad Sachsa, Poststraße 3, 37441 Bad Sachsa, während der Sprechzeiten:

Montag - Freitag	08.30 Uhr - 12.30 Uhr
Montag	14.00 Uhr - 16.00 Uhr
Donnerstag	14.00 Uhr - 17.30 Uhr

und nach Vereinbarung

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können auch nach vorheriger Terminvereinbarung beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hannover, Herschelstraße 3, 30159 Hannover, eingesehen werden.

Mit dem Ende der gesetzlichen Auslegungsfrist von zwei Wochen gilt der Beschluss den Betroffenen gegenüber, an die keine persönliche Zustellung erfolgt ist, als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Der Bürgermeister  
in Vertretung



(Weick)  
Stadtoberamtsrat



**Rechtsverbindlichkeit von Bebauungsplänen**

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

der Rat der Stadt Duderstadt hat in seiner öffentlichen Sitzung am 12.12.2019 den Bebauungsplanes Nr. 9 „Sonnenberg“, OT Mingerode, gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Das Planverfahren wurde nach § 13b BauGB (beschleunigtes Verfahren) durchgeführt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes geht aus der nachfolgenden Planskizze hervor.

Der Bebauungsplan einschließlich der Begründung kann im Stadthaus, Worbiser Straße 9, 37115 Duderstadt, Fachbereich Bauen und Umwelt, 3. Obergeschoss, Zimmer 41, während der Dienststunden eingesehen werden. Auf Verlangen wird Auskunft über den Inhalt des Bebauungsplanes gegeben.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf Folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. ein unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2a BauGB beachtlicher Fehler und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Der Bürgermeister

(Thorsten Feike)



## Stadt Duderstadt

Ortsteil Mingerode, Az. 612 603-11/9

Bebauungsplan Nr. 9 "Sonnenberg"

Lageplan M 1:1000 Plankizze

Aufgestellt am 01.02.2018 Schrader

--- Geltungsbereich des Bebauungsplanes

## **Bekanntmachung**

über die Auslegung des **Jahresabschlusses 2014 der Samtgemeinde Hattorf am Harz** und des  
Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes.

Der Rat der Samtgemeinde Hattorf am Harz hat in seiner Sitzung vom 19.12.2019 über die Jahresrechnung beschlossen und dem Samtgemeindebürgermeister Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2014 der Samtgemeinde Hattorf am Harz liegt in der Zeit

**vom 08.01.2020 bis 17.01.2020**

im Rathaus der Samtgemeinde Hattorf am Harz, Otto-Escher-Straße 12, 37197 Hattorf am Harz,  
Zimmer 200 während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Hattorf am Harz, den 20.12.2019

*gez. Hellwig*  
Samtgemeindebürgermeister

## **VI. Nachtragssatzung**

zur

**Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Wasserversorgung der Samtgemeinde Hattorf am Harz (Wasserabgabensatzung).**

(Wasserabgabensatzung vom 18.09.1997, Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz 1997, Seite 436, in der Fassung des V. Nachtrages vom 16.02.2017, Amtsblatt für den Landkreis Göttingen 2017, Seite 134)

Aufgrund der §§ 10, 98 und 111 Abs. 1 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 11.09.2019 (Nds. GVBl. S. 258) i.V.m. §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) hat der Rat der Samtgemeinde Hattorf am Harz in seiner Sitzung am 19.12.2019 folgende VI. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Wasserversorgung der Samtgemeinde Hattorf am Harz (Wasserabgabensatzung) beschlossen:

### **Artikel I**

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Wasserversorgung der Samtgemeinde Hattorf am Harz (Wasserabgabensatzung) wird wie folgt geändert:

In § 10 Abs. 2 wird

die Angabe	ersetzt durch
940,00 €	1.800,00 €

In § 13 Abs. 2 werden

die Angaben	ersetzt durch
7,25 € / Monat	8,00 € / Monat

In § 13 Abs. 2 wird

die Angabe	ersetzt durch
1,70 €	1,85 €

### **Artikel II**

Diese VI. Nachtragssatzung tritt mit Beginn des Erhebungszeitraumes 2020 in Kraft.

### **Artikel III**

Der Samtgemeindebürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Wasserabgabensatzung der Samtgemeinde Hattorf am Harz in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen.

Hattorf am Harz, den 19.12.2019

**SAMTGEMEINDE HATTORF AM HARZ**

gez. Hellwig  
Samtgemeindebürgermeister

## Bekanntmachung

### **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 073 „Heuer-West“ gem. § 13b Baugesetzbuch (BauGB);**

### **Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB**

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Herzberg am Harz hat in seiner Sitzung am 17.12.2019 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 073 „Heuer-West“ im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB i.V.m. § 13a und § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB aufzustellen. Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wird dieser Beschluss hiermit bekannt gemacht.

#### **Ziel und Zweck der Planung**

Die derzeitige Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken in der Kernstadt Herzberg am Harz ist weiterhin hoch. Eine von der Stadt Herzberg am Harz angestrebte Innenentwicklung ist nicht zum Tragen gekommen, da die für eine sinnvolle Bauleitplanung notwendige Flächensicherung nicht zustande gekommen ist.

Die Stadt Herzberg am Harz beabsichtigt daher, von der Möglichkeit des § 13b BauGB Gebrauch zu machen, Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren einzubeziehen.

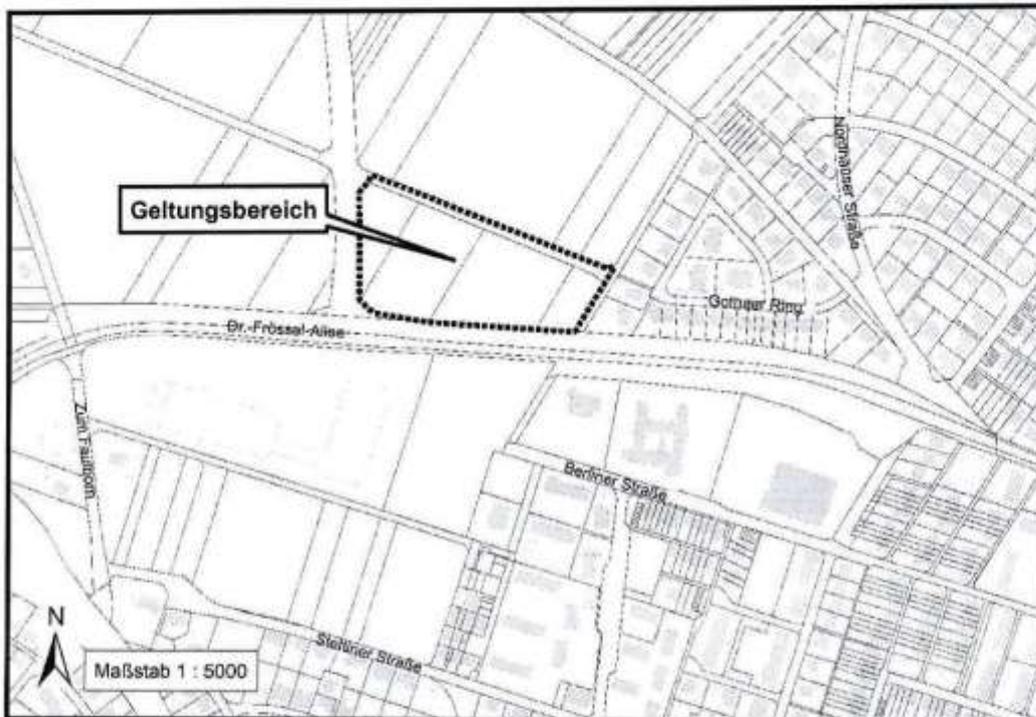
Gem. § 13b BauGB gilt § 13a BauGB entsprechend für Bebauungspläne mit einer Grundfläche im Sinne des § 13a Abs. 1, Satz 2 BauGB von weniger als 10.000 m<sup>2</sup>, durch die die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen begründet wird, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen.

Das Plangebiet liegt nördlich der Dr.-Frössel-Allee zwischen dem Baugebiet „Gothaer Ring“ und der Zufahrtsstraße zur Klinik Herzberg am Harz und schließt sich unmittelbar an den im Zusammenhang bebauten Ortsteil an. Das Plangebiet soll als Wohngebiet mit einer überbaubaren Grundfläche von unter 10.000 m<sup>2</sup> festgesetzt werden, so dass zeitnah ca. 10 – 12 Bauplätze geschaffen werden könnten.

Gemäß § 13b i.V.m. § 13a und § 13 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB abgesehen. Die Öffentlichkeit kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung während der allgemeinen Dienststunden (*Montag – Donnerstag von 8:30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag von 8:30 Uhr bis 12.00 Uhr*) im Fachbereich III – Stadtplanung – der Stadt Herzberg am Harz, Zimmer-Nr. 153, Marktplatz 30, 37412 Herzberg am Harz, unterrichten und sich bis zum **31.01.2020** zur Planung äußern.

Der Flächennutzungsplan kann gem. § 13b BauGB i.V.m. § 13a Abs. 2 Satz 2 BauGB im Wege der Berichtigung entsprechend angepasst werden.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 073 „Heuer-West“ umfasst die Flurstücke 40/22, 40/21, 41/13, 41/17 und 255/3, Flur 3, Gemarkung Herzberg am Harz und ist aus folgendem Übersichtsplan ersichtlich:



  
Lutz Peters  
Bürgermeister

## Bekanntmachung

### **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 074 „Nördlich Häxberg“ gem. § 13b Baugesetzbuch (BauGB); Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB**

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Herzberg am Harz hat in seiner Sitzung am 17.12.2019 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 074 „Nördlich Häxberg“ im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB i.V.m. § 13a und § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB aufzustellen. Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wird dieser Beschluss hiermit bekannt gemacht.

#### **Ziel und Zweck der Planung**

Die derzeitige Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken in der Kernstadt Herzberg am Harz ist weiterhin hoch. Eine von der Stadt Herzberg am Harz angestrebte Innenentwicklung ist nicht zum Tragen gekommen, da die für eine sinnvolle Bauleitplanung notwendige Flächensicherung nicht zustande gekommen ist.

Die Stadt Herzberg am Harz beabsichtigt daher, von der Möglichkeit des § 13b BauGB Gebrauch zu machen, Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren einzubeziehen.

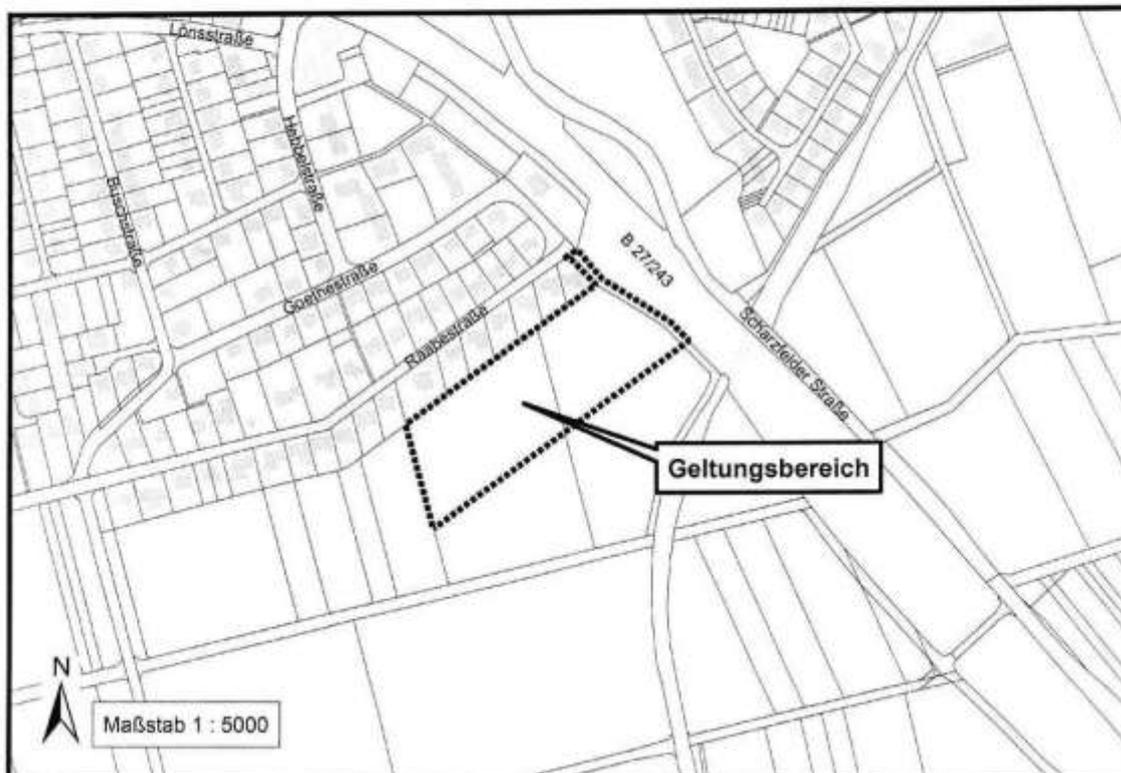
Gem. § 13b BauGB gilt § 13a BauGB entsprechend für Bebauungspläne mit einer Grundfläche im Sinne des § 13a Abs. 1, Satz 2 BauGB von weniger als 10.000 m<sup>2</sup>, durch die die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen begründet wird, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen.

Das Plangebiet liegt südlich des Wohngebietes Raabestraße und schließt sich unmittelbar an den im Zusammenhang bebauten Ortsteil an. Das Plangebiet soll als Wohngebiet mit einer überbaubaren Grundfläche von unter 10.000 m<sup>2</sup> festgesetzt werden, so dass zeitnah ca. 10 – 12 Bauplätze geschaffen werden könnten.

Gemäß § 13b i.V.m. § 13a und § 13 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB abgesehen. Die Öffentlichkeit kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung während der allgemeinen Dienststunden (*Montag – Donnerstag von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr*) im Fachbereich III – Stadtplanung – der Stadt Herzberg am Harz, Zimmer-Nr. 153, Marktplatz 30, 37412 Herzberg am Harz, unterrichten und sich bis zum **31.01.2020** zur Planung äußern.

Der Flächennutzungsplan kann gem. § 13b BauGB i.V.m. § 13a Abs. 2 Satz 2 BauGB im Wege der Berichtigung entsprechend angepasst werden.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 074 „Nördlich Häßberg“ umfasst Teilbereiche der Flurstücke 197/5, 197/9 und 198/6, Flur 9, Gemarkung Herzberg am Harz, und ist aus folgendem Übersichtsplan ersichtlich:



  
Lutz Peters  
Bürgermeister



## **Bekanntmachung**

### **Über die Widmung von Straßenflächen**

Die nachstehend aufgeführte, im Gebiet der Stadt Osterode am Harz liegende Straßenfläche wird gemäß § 6 Abs.1 des Niedersächsischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.September 1980 (Niedersächsisches Gesetz und Verordnungsblatt S. 359, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018, Niedersächsisches Gesetz und Verordnungsblatt S. 112) dem öffentlichen Verkehr gewidmet.  
Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Osterode am Harz.

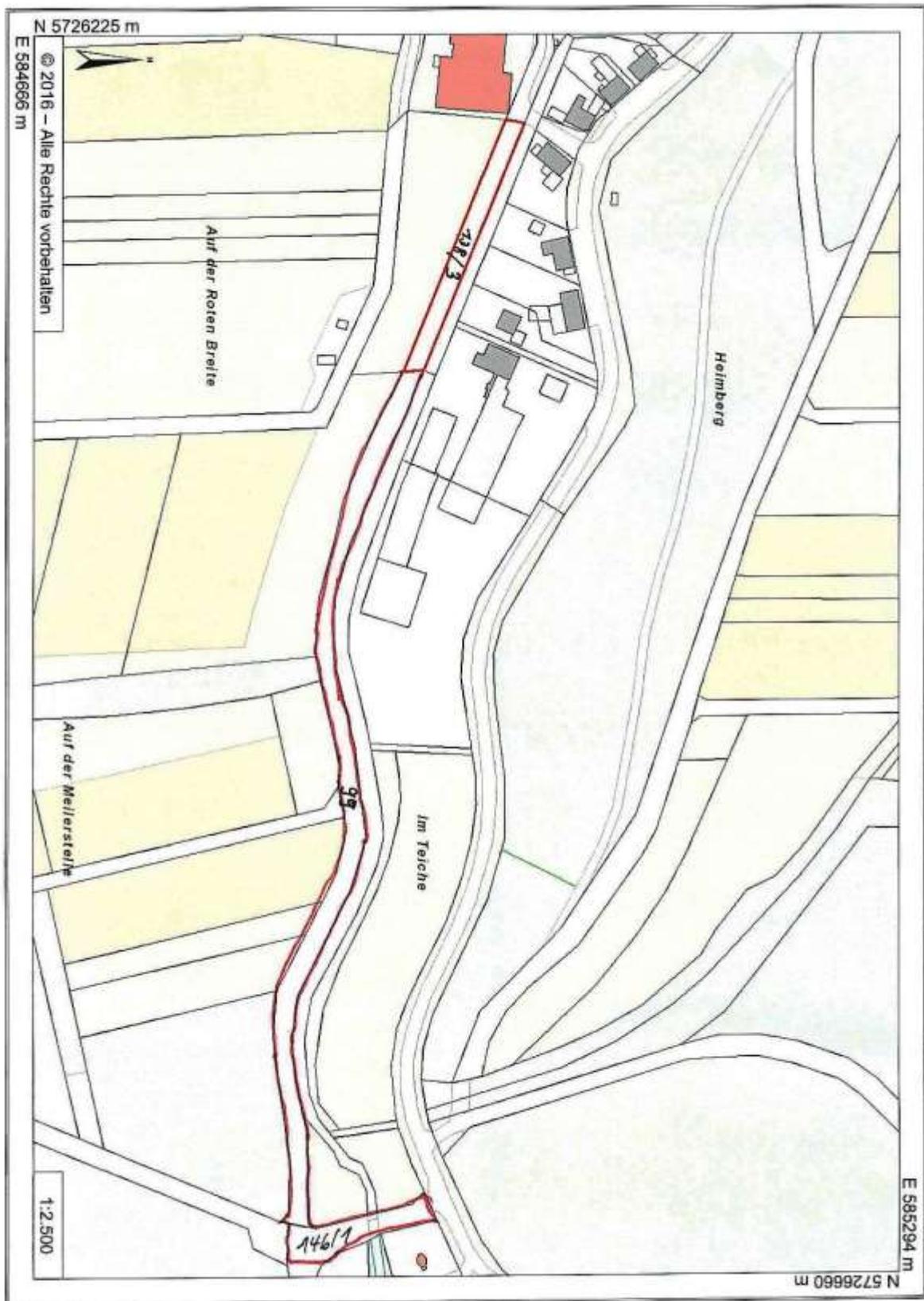
Gemarkung Schwiegershausen, Flur 4, Flurstück 138/3 und Flur 24 Flurstück 99 und 146/1 (teilweise)

Gegen die Widmung der Straßenfläche ist Klage zulässig. Die Klage wäre innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen beim Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, zu erheben.

Osterode, den 20.12.2019

Der Bürgermeister

gez. Augat





Die Aufgabenübertragung schließt, soweit die Samtgemeinden die übertragenen Aufgaben nach § 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes [NKomVG] für ihre jeweiligen Mitgliedsgemeinden wahrnehmen, die Aufgabenwahrnehmung für die Mitgliedsgemeinden ein. Die übernommenen Arbeiten umfassen die inhaltliche Vorbereitung und Umsetzung der benannten Aufgabenfelder. Die Herbeiführung der Entscheidungen, die Entscheidungen selbst sowie die haushaltsmäßige Umsetzung bleiben Aufgabe der jeweiligen Kommune.

## **§ 2 Haftung und Prüfung**

- 1) Die Samtgemeinde Gieboldehausen sichert zu, dass Daten, die ihr durch die Übernahme der Arbeiten zur Kenntnis gelangen, nicht unbefugt verwertet oder weitergegeben werden.
- 2) Die Samtgemeinde Gieboldehausen haftet im Falle eines Verschuldens (Vorsatz und Fahrlässigkeit) im Rahmen ihres Deckungsschutzes beim Kommunalen Schadenausgleich Hannover (KSA) für Schäden der Samtgemeinden Hattorf am Harz und Radolfshausen oder Dritter. Im Falle von nicht vom Deckungsschutz des KSA umfassten Schäden beschränkt sich die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Samtgemeinde Gieboldehausen unterstützt die Samtgemeinden Hattorf am Harz und Radolfshausen bei der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen oder setzt Schadenersatzansprüche gegenüber ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durch.
- 3) Die Samtgemeinden Hattorf am Harz und Radolfshausen verpflichten sich, der/dem von der Samtgemeinde Gieboldehausen eingesetzten Mitarbeiterin/Mitarbeiter alle Informationen und Unterlagen, die zu einer rechtmäßigen und fristgerechten Bearbeitung erforderlich sind, rechtzeitig und vollständig zur Verfügung zu stellen. Für Schäden, die durch unzureichende oder verspätete Informationsübermittlung den Samtgemeinden Hattorf am Harz und Radolfshausen entstehen, haftet die Samtgemeinde Gieboldehausen nicht.
- 4) Bei höherer Gewalt, Aufruhr, Streik, Aussperrung, Stromausfall, Ausfall der Datenübertragung oder ähnlichen Ereignissen wird die Samtgemeinde Gieboldehausen von der vereinbarten Leistung freigestellt. Die Beweislast liegt bei der Samtgemeinde Gieboldehausen.
- 5) Die gegebenenfalls notwendige Prüfung der Unterlagen durch Dritte erfolgt auf Veranlassung der Samtgemeinden Hattorf am Harz und Radolfshausen.

## **§ 3 Aufgabenerfüllung**

Die Samtgemeinde Gieboldehausen sichert zu, bei den übertragenen Aufgaben die geltenden Vorschriften zu beachten.

## **§ 4 Datenschutz und Datensicherheit**

- 1) Alle Seiten verpflichten sich, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.
- 2) Zugang zu den von den Samtgemeinden Hattorf am Harz und Radolfshausen der Samtgemeinde Gieboldehausen überlassenen Daten haben bei dieser nur die zuständigen Mitarbeite-

rinnen und Mitarbeiter. Elektronische Daten werden durch Passwort geschützt. Die jeweils zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden den Samtgemeinden Hattorf am Harz und Radolfshausen durch die Samtgemeinde Gieboldehausen mitgeteilt.

- 3) Den Hauptverwaltungsbeamten und den von ihnen benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind jederzeit die gewünschten Auskünfte über die Aufgabenerfüllung nach diesem Vertrag zu geben.

## **§ 5 Kosten**

- 1) Die Samtgemeinde Gieboldehausen ermittelt die für die Durchführung der übertragenen Arbeiten entstehenden Kosten (Personal-, Sach- und Gemeinkosten) nach folgenden Grundzügen:
  - die bei der Samtgemeinde Gieboldehausen tatsächlich entstehenden Aufwendungen für Personal;
  - die Kalkulation der Sach- und Gemeinkosten nach den entsprechenden KGSt-Pauschalen. Veränderungen bei den KGSt-Pauschalen werden automatisch übernommen. Die Veränderung wird mit Beginn des Jahres vorgenommen, dass auf den Zeitpunkt der aktualisierten Berechnung durch die KGSt erfolgt.

Kostenerstattungen Dritter sind in Abzug zu bringen.

- 2) Die nach Absatz 1 ermittelten Kosten werden auf die Vertragspartner im Verhältnis

- |                                |        |
|--------------------------------|--------|
| - Samtgemeinde Gieboldehausen  | 50/100 |
| - Samtgemeinde Hattorf am Harz | 25/100 |
| - Samtgemeinde Radolfshausen   | 25/100 |

verteilt.

- 3) Die Samtgemeinden Gieboldehausen, Hattorf am Harz und Radolfshausen handeln ohne Gewinnerzielungsabsicht.
- 4) Falls die Samtgemeinde Gieboldehausen wider Erwarten zu Körperschafts-, Gewerbe- oder Umsatzsteuer herangezogen werden sollte, sind diese Steuern zusätzlich von den Samtgemeinden Hattorf am Harz und Radolfshausen zu tragen.
- 5) Die in Abs. 2 genannten Kostenanteile sind von den Samtgemeinden Hattorf und Radolfshausen jeweils am 01.07. des Jahres zu erstatten. Eine endgültige Abrechnung erfolgt zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres.

## **§ 6 Dauer der Vereinbarung**

- 1) Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 01.01.2020 in Kraft.
- 2) Sie wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- 3) Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Maßgeblich für die Einhaltung der Kündigungsfrist ist der Zugang beim jeweiligen Vertragspartner.
- 4) Die Kündigung ist erstmals zum 31.12.2022 möglich.

## § 7

### Schlussbestimmungen

- 1) Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. Jede Änderung dieser Vereinbarung bedarf der Schriftform.
- 2) Die Kostenverteilung nach § 5 Absatz 2 dieser Vereinbarung ist mit Ablauf des Jahres 2021 jährlich zu überprüfen und bei erheblichen oder dauerhaften Abweichungen neu zu verhandeln.
- 3) Sollten notwendige Tatbestände durch diese Vereinbarung nicht geregelt sein, so verpflichten sich die Samtgemeinden Gieboldehausen, Hattorf am Harz und Radolfshausen eine Vereinbarung zu treffen, die dem Geist und den übrigen Regelungen dieser Vereinbarung entspricht.
- 4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Samtgemeinden Gieboldehausen, Hattorf am Harz und Radolfshausen verpflichten sich, in einem solchen Fall in gesetzlich zulässiger Weise eine Regelung zu treffen, die dem gewollten Zweck soweit wie möglich entspricht.
- 5) Sollte sich nach Abschluss der Vereinbarung herausstellen, dass sie in Teilen oder insgesamt gegen höherrangiges Recht verstößt oder sollten aufgrund derzeit nicht absehbarer Änderungen der Rahmenbedingungen erhebliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Vereinbarung entstehen, so haben die Vertragspartner das Recht zur außerordentlichen Kündigung der Vereinbarung mit einer Frist von vier Wochen.

Gieboldehausen, den 15.10.2019

SAMTGEMEINDE GIEBOLDE-  
HAUSEN  
Samtgemeindebürgermeister



Ahrenhold

Hattorf am Harz, den 15.10.2019

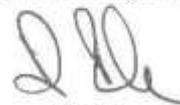
SAMTGEMEINDE HATTORF AM  
HARZ  
Samtgemeindebürgermeister



Hellwig

Ebergötzen, den 15.10.2019

SAMTGEMEINDE RADOLFS-  
HAUSEN  
Samtgemeindebürgermeister



Behre

Der Geschäftsführer

**BEKANNTMACHUNG**

gem. § 36 EigBetVO i.V.m. § 15 Abs. 1, 2 Verbandsordnung

**"BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS**

An den Abfallzweckverband Südniedersachsen (AS) KöR, Friedland/Deiderode

*Prüfungsurteile*

Wir haben den Jahresabschluss des Abfallzweckverband Südniedersachsen (AS) KöR, Friedland/Deiderode, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Abfallzweckverband Südniedersachsen (AS) KöR, Friedland/Deiderode, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Körperschaft zum 31. Dezember 2018 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Körperschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

*Grundlage für die Prüfungsurteile*

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Körperschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

*Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht*

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Körperschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Körperschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Körperschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines

Lage-berichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

*Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lage-berichts*

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Körperschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können;
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit dieser Systeme der Körperschaft abzugeben;
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben;
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Körperschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Körperschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann;
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Körperschaft vermittelt;
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Körperschaft;
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den

zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Gleichen-Klein Lengden, 4. September 2019  
R+P Treuhand GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Diplom-Kaufmann  
Gerd Ottermann  
Wirtschaftsprüfer\*

**Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes**

nach § 33 Absatz 2 Eigenbetriebsverordnung — EigBetrVO

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Göttingen bestätigt nach §§ 157, 158 NKomVG in Verbindung mit § 15 Verbandsordnung als zuständiges Rechnungsprüfungsamt, dass die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018 und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2018 des

Abfallzweckverbandes Südniedersachsen (AS) Kör, Friedland/ Deiderode  
durch die

R+P Treuhand GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Göttingen  
mit seinem Einvernehmen erfolgt ist.

Ergänzende Feststellungen waren vom Rechnungsprüfungsamt nicht zu treffen.

Osterode am Harz, 24. September 2019 RPA — Az. 215/1 (2018)

Rechnungsprüfungsamt des

Landkreises Göttingen

Im Auftrage:

Andreas Darnedde,

stellv. Leiter des Rechnungsprüfungsamtes

**Beschluss der Verbandsversammlung:**

Die Verbandsversammlung des Abfallzweckverbandes Südniedersachsen hat in der Sitzung am 14.11.2019 den Jahresabschluss 2018 des Abfallzweckverbandes Südniedersachsen festgestellt und folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft R+P Treuhand GmbH über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018 und des Lageberichtes für das Wirtschaftsjahr 2018 wird entgegengenommen.
2. Der Jahresabschluss 2018 des Abfallzweckverbandes Südniedersachsen mit einer Bilanzsumme von 25.863.349,21 € sowie der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2018 werden festgestellt.
3. Von dem Jahresüberschuss in Höhe von 489.470,12 € werden 135.000,00 € an die Verbandsmitglieder ausgeschüttet. Der Restbetrag in Höhe von 354.470,12 € wird mit dem bestehenden Gewinnvortrag in Höhe von 2.632.476,72 €, insgesamt 2.986.946,84 €, auf neue Rechnung vorgetragen.
4. Dem hauptamtlichen Geschäftsführer wird Entlastung erteilt.

Der Beschluss der Verbandsversammlung des Abfallzweckverbandes Südniedersachsen und der Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft R+P Treuhand GmbH und des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Göttingen werden hiermit gem. § 36 EigBetrVO vom 12.07.2018 (Nds. GVBl. 2018, 172) öffentlich bekannt gemacht. Jahresabschluss und Lagebericht sind vom 23.01. bis 24.01.2020 und 27.01. bis 31.01.2020 montags bis donnerstags in der Zeit von 08.30 – 16.00 Uhr und freitags von 08.30 bis 12.00 Uhr beim Abfallzweckverband Südniedersachsen, Auf dem Mittelberge 1, 37133 Friedland/Deiderode, Zimmer T 3.02 (Frau Dempwolf-Scheffler), einzusehen.

Deiderode, den 20.12.2019

gez. Rybarczyk  
Geschäftsführer